

3. Ist die für Taxen, nicht aber Funkmietwagen bestehende Erlaubnis, eine auf einer öffentlichen Straße eingerichtete Busspur während der für die Busspur geltenden Widmungszeiten zu benutzen, geeignet, im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich die in Rede stehende Straße in der Londoner Innenstadt befindet und Bürger anderer Mitgliedstaaten nicht daran gehindert sind, Taxen oder Funkmietwagen zu besitzen bzw. zu fahren?

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo n° 1 de Ferrol (Spanien), eingereicht am 1. Oktober 2013 — Ministerio de Defensa, Navantia S.A./Concello de Ferrol**

(Rechtssache C-522/13)

(2013/C 367/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado Contencioso-Administrativo n°1 de Ferrol

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Ministerio de Defensa, Navantia S.A.

Beklagte: Concello de Ferrol

**Vorlagefrage**

Ist die der Navantia, S.L. gewährte Befreiung vom Impuesto sobre Bienes Inmuebles (Steuer auf unbewegliches Vermögen) mit Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar, und ist es mit Art. 107 AEUV vereinbar, dass ein Mitgliedstaat (Spanien) eine Steuerbefreiung für ein in seinem Eigentum stehendes Gelände (Grundstück mit der Katasterreferenz 2825201QA5422N0001YG) vorsieht, das einer privaten, vollständig vom Staat gehaltenen Kapitalgesellschaft (Navantia, S.L.) überlassen wird, die dort für den Handel zwischen Mitgliedstaaten in Betracht kommende Waren und Dienstleistungen anbietet?

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Karlsruhe (Deutschland) eingereicht am 3. Oktober 2013 — Eycke Braun gegen Land Baden-Württemberg**

(Rechtssache C-524/13)

(2013/C 367/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Karlsruhe

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Eycke Braun

Beklagter: Land Baden-Württemberg

**Vorlagefrage**

Ist die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital<sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985<sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass die Gebühren, die ein beamteter Notar für die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts erhält, das die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art zum Gegenstand hat, Steuern im Sinne der Richtlinie sind, auch wenn die Umwandlung nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 249, S. 25.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, ABl. L 156, S. 23.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Strasbourg (Frankreich), eingereicht am 8. Oktober 2013 — Geoffrey Léger/Ministre des affaires sociales et de la santé, Établissement français du sang**

(Rechtssache C-528/13)

(2013/C 367/46)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal administratif de Strasbourg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Geoffrey Léger

Beklagte: Ministre des affaires sociales et de la santé, Établissement français du sang

**Vorlagefrage**

Stellen im Lichte des Anhangs III der Richtlinie 2004/33/EG<sup>(1)</sup> sexuelle Beziehungen eines Mannes zu einem anderen Mann als solche ein Sexualverhalten mit einem hohen Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten dar und rechtfertigen sie den dauerhaften Ausschluss von Personen

mit einem solchen Sexualverhalten von Blutspenden, oder können sie je nach den Umständen des Einzelfalls einfach ein Sexualverhalten mit einem hohen Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare Infektionskrankheiten darstellen und die vorübergehende Rückstellung von der Blutspende für eine bestimmte Dauer nach Beendigung des Risikoverhaltens rechtfertigen?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2004/33/EG der Kommission vom 22. März 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile (ABl. L 91, S. 25).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle (Belgien), eingereicht am 17. Oktober 2013 — Mohamed M'Bodj/Conseil des ministres**

**(Rechtssache C-542/13)**

(2013/C 367/47)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour constitutionnelle

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Mohamed M'Bodj

*Beklagter:* Conseil des ministres

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 2 Buchst. e und f, 15, 18, 28 und 29 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 „über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass nicht nur die Person, der auf ihren Antrag hin von einer unabhängigen Einrichtung des Mitgliedstaats der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung gemäß den Art. 28 und 29 dieser Richtlinie in Anspruch nehmen können muss, sondern auch ein Ausländer, der von einer Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats eine Aufenthaltserlaubnis für das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erhalten hat und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist?
2. Sind, wenn auf die erste Vorabentscheidungsfrage zu antworten ist, dass beide dort beschriebenen Kategorien von Personen die dort beschriebenen Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung in Anspruch nehmen können müssen, die Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 2 und 29 Abs. 2 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass die Pflicht der Mitgliedstaaten, die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Personen mit Behinderung zu berücksichtigen, die Pflicht umfasst, diesen Personen Sozialleistungen gemäß dem Gesetz vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung zu gewähren, auch wenn eine Sozialhilfe, die der Behinderung Rechnung trägt, nach dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt werden kann?

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 304, S. 12.